

## **Bebauungsplan 4-60**

**für den Bereich zwischen Spree, Englische Straße, Gutenbergstraße und Hannah-Karminski-Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg**

### **Ergebnis der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

#### **1. Verfahren**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28. Juni 2024 (S. 1826 f.) sowie durch Anzeigen in der Tagespresse (Berliner Morgenpost, Der Tagesspiegel) am 28. Juni 2024 bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 1. August 2024 wurde der Bebauungsplanentwurf 4-60 auf der Internetseite des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf sowie auf der zentralen Beteiligungsplattform des Landes Berlin „mein.berlin.de“ veröffentlicht. Mit der Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt am 12. Juli 2024 (S. 2023 f.) wurde die Frist bis zum 8. August 2024 verlängert. Auf der Internetseite konnten neben dem Bebauungsplanentwurf auch die Begründung, die Fachgutachten und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen heruntergeladen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die genannten Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung im oben genannten Zeitraum im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 5074, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, von Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung per Telefon oder Mail zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden per Mail vom 18. Juli 2024 über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert.

#### **2. Zusammenfassung**

Innerhalb der Beteiligungsfrist bzw. im Anschluss daran gingen insgesamt 2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein sowie 10 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange.

Die in den Schreiben enthaltenen, bislang noch nicht berücksichtigten Sachthemen bezogen sich auf:

- Geplanter 380-kV-Kabeltunnel unterhalb der Gutenbergstraße

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (siehe anliegende tabellenförmige Auswertung) werden folgende Änderungen am Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Aufnahme eines Hinweises zum geplanten 380-kV-Kabeltunnel.

Aufgestellt 24.09.2024

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT

- Stadtentwicklungsamt -

FB Stadtplanung

Stadt II A:

gez. L ü k e

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**3. Stellungnahmen im Rahmen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Lfd. Nr.	Bürgerin/Bürger	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
1	Bürgerin/Bürger	12.07.2024	<p>Ich finde diesen Bebauungsplan gut und freue mich auf das Bauvorhaben. Die Bauhöhen sind für die Gegend angemessen, vor allem bei dem Hochhaus mit Wohnnutzung. Die Erweiterung des Grünzuges am Ufer finde ich ebenfalls eine Bereicherung für die Nachbarschaft. Hoffentlich wird bald gebaut werden können. Die Projektgrundlage zum B-Plan gefällt mir sehr.</p>	<p>→ <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>          Die Stellungnahme bestätigt die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>
2	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz	06.08.2024	<p>Wir begrüßen die Nutzung eines größtenteils versiegelten Grundstücks für eine Bebauung zur Schaffung von Wohnraum, sowie die Herstellung einer Grünanlage am Spreeufer. Jedoch sollte der Anteil an Wohnraum mit Mietpreisbindung mindestens 50 % betragen, denn vor allem dieser fehlt langfristig in Berlin. Stattdessen soll hier vorrangig hochpreisiger Wohnraum und Gewerbe geschaffen, an denen es keinen Mangel gibt.</p> <p>Der Böschungsbereich in der Grünanlage am Ufer soll naturnah gestaltet werden, was von uns begrüßt wird. Wegen des Vorkommens des Bibers sollen zumindest Teile des Ufers z.B. durch eine Steinschüttung aufgewertet werden. Somit können Ausstiegsmöglichkeiten für den Biber geschaffen werden, die durch Pflanzungen geschützt werden sollten.</p> <p>Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Spree und des Ufers vor Einflüssen der Baumaßnahme ergriffen werden.</p>	<p>→ <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (Änderung der Begründung).</b></p> <p>Der Anteil an gefördertem Wohnraum wird entsprechend des Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung festgelegt. Dieses sieht für private Investoren einen Anteil von 30 % vor. Eine Erhöhung auf 50 % wird abgelehnt.</p> <p>Die Gestaltung des Grünzuges erfolgt durch den jetzigen Eigentümer in Abstimmung mit dem Bezirksamt bzw. durch das Bezirksamt. Die Hinweise zum Biber werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet, Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Während der Baumaßnahmen sind entsprechende Vorichtsmaßnahmen zu treffen. Diese sind im Zuge der dem Bebauungsplan nachgelagerten Genehmigungen darzustellen und einzuhalten. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen nicht.</p>

Auf S. 71 der Begründung heißt es: „Die Lebensraumfunktion des Plangebietes für die Tierwelt ist aufgrund der eingeschränkten Ausstattung mit geeigneten Habitatstrukturen, der geringen Größe vorhandener Biotopstrukturen und ihrer isolierten Lage im innerstädtischen Siedlungsraum als insgesamt gering einzustufen. Ein eventuell mögliches Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten nach Art. 1 VSchRL und Anhang IV FFH Richtlinie beschränkt sich auf nicht gefährdete, allgemein verbreitete Brutvogelarten. Hier ist ein Vorkommen einzelner Gehölz- und Gebäudebrüter möglich.“ Im Zuge der Baufeldfreimachung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, laut diesem auch Fledermäuse nachgewiesen wurden. Auch wurde eine nicht geringe Zahl an Gebäudebrütern festgestellt. Die Begründung muss entsprechend ergänzt werden. Auch das Vorkommen des Bibers muss ergänzt werden

Zum Artenschutz haben wir schon 2023 im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. zum Gebäudeabriss Stellung genommen. Wir möchten gerne auch an dieser Stelle Hinweise zur Gefahr von Vogelschlag und zunehmender Beleuchtung geben.

Die großflächige Verglasung des geplanten Wohnturms und Bürogebäudes macht eine deutlich gesteigerte Lichtverschmutzung der Umgebung wahrscheinlich. Dies schränkt laut artenschutzfachlichem Gutachten bereits die Standorte für Ersatznistkästen und Fledermausquartiere maßgeblich ein, es ist aber auch eine deutlich gesteigerte künstliche Beleuchtung des Gewässers zu erwarten, sodass insgesamt zahlreiche Tierarten (Biber, Fische, Fledermäuse, Vögel, Insekten) negativ beeinflusst werden. Die Verglasung selbst aber auch die künstliche Beleuchtung steigern das Vogelkollisionsrisiko erheblich, Fledermäuse meiden beleuchtete Bereiche und verschiedenste Insekten werden von Lichtquellen angelockt und verenden an diesen. In Zeiten des drastischen Artenrückganges muss

Die bereits durchgeführten Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und die Ergebnisse des in diesem Zuge erstellen Artenschutzberichtes werden in der Begründung ergänzt. Auch das Bibervorkommen am Ufer wird in der Begründung ergänzt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aufgrund der bereits durchgeführten Maßnahmen sowie für den Biber durch dem Erhalt des Uferbereiches nicht.

Die Hinweise zum Vogelschlag und zur Beleuchtung werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben, um bei der architektonischen Planung Berücksichtigung zu finden.

der Einfluss von künstlichem Licht, großflächiger Verglasung und anderen für Tiere schädlichen Bauweisen in der Planung berücksichtigt werden. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat sich dem Problem des Vogelschlags in ihrer Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ 1 gewidmet, welches hier als Orientierung dienen kann.

Es gibt keine Festsetzungen zur Bepflanzung von Freiflächen, obwohl Vegetation entfernt werden muss, um eine Bebauung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich aber um notwendige Strukturen für die Annahme der Fortpflanzungsstätten, die als Ersatz der beim Gebäudeabriss entfernten Niststätten im Plangebiet angebracht werden müssen.

Diese müssen in der Nähe zu den Ersatzniststätten hergestellt werden, da die Vegetation Lebensstätten darstellt, vor allem für Haussperlinge. Die Vögel nutzen Gebüsche einerseits als Versteck, zur Nahrungssuche und auch zur Aufzucht der Jungvögel sind sie unabdingbar. Als wiederholt genutzte Lebensstätten sind sie nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dauerhaft geschützt und müssen ausgeglichen werden. Ggf. sollte gerodete Strauchvegetation als Übergangslösung an einem ungestörten Ort gelagert werden, bis die Neupflanzungen umfangreich genug sind, um einen Ersatz darstellen zu können.

Der Erhalt einer wertvollen Rot-Buche auf dem Grundstück Gutenbergstraße 6 durch eine zeichnerische Festsetzung wird von uns begrüßt. Der Ausgleich für Baumfällungen nach der Berliner BaumSchVO wird zwar erwähnt, nicht jedoch, wie er erfolgen soll. Der Ausgleich sollte möglichst durch Pflanzung von Bäumen gebietsheimischer Arten im Plangebiet umgesetzt werden, um die Ökosystemdienstleistungen der gefällten Bäume zumindest in einigen Jahren wieder herzustellen.

Freiflächen sind gemäß Bauordnung von Berlin zu begrünen. Die Art der Begrünung soll aufgrund der planerischen Zurückhaltung des Bebauungsplans dem zukünftigen Eigentümer belassen bleiben. Des Weiteren ist das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt bzw. wurde bereits eine Baufeldfreimachung durchgeführt. Bestehende Strukturen bestehen daher mit Ausnahme der Rot-Buche nicht. Die Begrünung wird hinsichtlich des aktuellen Zustandes der Grundstücke angepasst.

Ersatzbaumpflanzungen werden im B-Plan nicht festgesetzt. Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft als i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt. Dies bedeutet, dass die Ausgleichsverpflichtung im Bebauungsplanverfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB keine Anwendung findet. Der Umgang mit geschützten Bäumen ist daher gemäß Berliner BaumSchVO vorzunehmen.

			<p>Die Überdeckung auf Tiefgaragen sollte mindestens 1 m betragen, um die Pflanzung kleiner Bäume zu ermöglichen.</p> <p>Eine Regenwasserbewirtschaftung durch Versickerung auf dem Grundstück ist leider nicht vorgesehen. Für das Kerngebiet MK 2 besteht eine Einleitungszustimmung in den verrohrten Schafgraben und somit im Endeffekt in die Spree. Dies lehnen wir als nicht zeitgemäß ab, denn im Zuge des Klimawandels werden Starkregenereignisse und damit einhergehend schädliche Einleitungen in Gewässer zunehmen. Stattdessen fordern wir ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das gesamte Plangebiet mit Versickerung über Rigolen und die Herstellung von Retentionsdächern. Letztere wären auch deshalb sinnvoll, da das gesamte Planungsgebiet zu den klimatischen Belastungsbereichen gehört.</p>	<p>Eine Überdeckung von mindestens 1m wird abgelehnt. Mit der Ausweisung von Flächen die nicht unterbaut werden dürfen, können Baumpflanzungen weiterhin innerhalb der Baugebiete ermöglicht werden, ohne den Grundstückseigentümer in der Ausnutzung seines Baufelds zu beschränken bzw. ihn durch eine dickere Tiefgaragenüberdeckung höhere Kosten aufzuerlegen.</p> <p>Für die Grundstücke Gutenbergstraße 6 und 8/10 ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken möglich. Voraussichtlich ist auch für das Grundstück Gutenbergstraße 2/4 eine Versickerung möglich, jedoch besteht bereits für dieses Grundstück eine Einleitungszustimmung in den Schafgraben. Ein Widerruf der Zustimmung kann durch den Bebauungsplan nicht ausgelöst werden.</p>
--	--	--	---	---

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
3	50Hertz Transmission GmbH	28.05.2024	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unser geplanter 380-kV-Kabeltunnel (380-kV-Kabeldiagonale Berlin) im Abschnitt UW Charlottenburg – UW Mitte (917/918).</p> <p>Der Kabeltunnel verläuft in der Verkehrsfläche der Gutenbergstraße; den Verlauf des Kabeltunnels haben wir Ihnen in der Anlage P505-80-KDB-T2-A-IP-10-UP-636-01-THEF sowie P505-80-KDB-T2-A-IP-10-UP-637-01-THEF dargestellt. Wir bitten darum, den Verlauf des Kabeltunnels nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>	<p>→ <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (Änderung der Begründung und Aufnahme eines Hinweises in die Planzeichnung).</b></p> <p>Die geplante Lage des Kabeltunnels mit einer Hochspannungsleitung unterhalb der Gutenbergstraße wird in der Begründung ergänzt. Mit der Aufnahme eines Hinweises auf der Planzeichnung wird der Stellungnahme entsprochen. Der Hinweis zur Vorlage von Bauunterlagen innerhalb des 10m Bereichs wird an die Grundstückseigentümer weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			Für jegliche Nutzungsänderung (auch temporär) und bei allen Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von 10 m beidseitig der Trassenachse der Kabelanlagen hat der Vorhabenträger vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Bauleistungen die Ausführungsplanung zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum Mitte, Standort Charlottenburg, einzureichen. Die daraufhin von 50Hertz übergebenen Auflagen und Hinweise (u.a. zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften) sind den Bietern zur Kenntnis und Beachtung zu übergeben.	
4	Bundesnetzagentur	12.08.2024	Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.	<p>→ <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bei den Betreibern von Richtfunkanlagen handelt es sich förmlich nicht um Träger öffentlicher Belange. Die Unternehmen sind daher selbst verpflichtet, sich über Veränderungen in ihrem Betriebsbereich zu informieren, dies kann auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit geschehen. Durch die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan können sich Beeinflussungen von Richtfunkstrecken ergeben. Die Feststellung möglicher Beeinflussungen hat jedoch keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie dienen vielmehr dem Netzbetreiber zur Überprüfung und Anpassung seiner Richtfunkstrecken.</p> <p>Bei der Netzagentur wurde eine Trassenabfrage gestellt, um eine mögliche Betroffenheit von Netzbetreibern zu ermitteln und diese über die Festsetzungen des Bebauungsplans zu informieren.</p> <p>Die ggf. noch eingehenden Hinweise werden bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>	
5	ITDZ	23.07.2024	<p>Angrenzend zum Geltungsbereich befinden sich keine Kabelkanalanlagen (KKA) des ITDZ Berlin. Die Belange des ITDZ Berlin sind somit nicht betroffen.</p> <p>Zu unserer Stellungnahme zu Ihrer Anfrage Nr.: 2022-011271 vom 05.12.2022 (Bebauungsplan 4-60, Beteiligung nach § 4a_Abs_3 BauGB) gibt es keine Änderung.</p>	<p>→ <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Entsprechend der Stellungnahme sind keine Anlagen der ITDZ von der Planung betroffen.</p> <p>Die aufgeführte Stellungnahme wurden im Zuge der erneuten Behördenbeteiligung im Jahr 2022 in der Abwägung berücksichtigt. Die Stellungnahme von 2022 ist gleichlautend zur vorliegenden Stellungnahme. Auf eine Darstellung der Stellungnahme von 2022 wird daher verzichtet.</p>
6	Stromnetz Berlin	01.08.2024	<p>In dem betrachteten Gebiet befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie die Netzstationen N33730/1 und N33730/2 und die Übergabestation Ü65167 der Stromnetz Berlin GmbH. Einen Plan mit den vorhandenen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</p> <p>Für die geplante Bebauung sind keine Kabelumlegungsarbeiten notwendig.</p>	<p>→ <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Netzstation auf dem Grundstück Englische Straße / Gutenbergstraße 2/4 wurde mit dem Bauvorhaben auf dem Grundstück schon versetzt. Weitere Arbeiten sind nicht ersichtlich.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung ist die Übergabestation auf dem Grundstück Gutenbergstraße 6 und die dort hin verlaufende Trassenführung zu verlegen. Die Umverlegung ist im</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>In dem angegebenen Bereich sind weitere Anlagen geplant, die Planung der Stromnetz Berlin GmbH ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 08.05.2015, 06.08.2020 und 06.01.2023 sowie die Ihnen übergebenen Planunterlagen im Rahmen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB sind weiterhin verbindlich.</p> <p>Die beigefügte „Richtlinie zum Schutz von 1 – 110kV Kabelanlagen“, die „Richtlinie zum Schutz von Freileitungsanlagen 110 kV“ und die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“ sind zu beachten.</p>	<p>Zuge der Bauarbeiten durchzuführen und vom Vorhabenträger zu leisten. Eine Verlegung der Übergabestation widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die aufgeführten Stellungnahmen wurden im Zuge der Behördenbeteiligung im Jahr 2015 und der erneuten Behördenbeteiligungen im Jahr 2020 und 2022 in der Abwägung bereits berücksichtigt und die Hinweise in der Begründung angepasst. Die Stellungnahmen bezogen sich auf Angaben zu vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen und haben keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans gehabt und decken sich mit den Aussagen der vorliegenden Stellungnahme.</p> <p>Die Stellungnahmen von 2015, 2020 und 2023 sowie deren Abwägungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden noch einmal wiedergegeben. Kursiv gedruckte Passagen sowie deren damalige Abwägung werden nur nachrichtlich übernommen, es erfolgt keine erneute Abwägung.</p>
		06.01.2023	<p><i>In dem betrachteten Gebiet befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen sowie die Netzstation N33730/1+2 und die Übergabestation Ü23686 der Stromnetz Berlin GmbH. Einen Plan mit den vorhandenen Anlagen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</i></p> <p><i>In dem angegebenen Bereich sind weitere Anlagen geplant, die Planung der Stromnetz Berlin GmbH ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</i></p>	<p><i>(Nachrichtlich übernommen)</i> <b>→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Die Netzstation auf dem Grundstück Englische Straße / Gutenbergstraße 2/4 wurde mit dem Bauvorhaben auf dem Grundstück schon versetzt. Weitere Arbeiten sind nicht ersichtlich.</i></p> <p><i>Mit der Umsetzung der Planung ist die Übergabestation auf dem Grundstück Gutenbergstraße 6 und die dort hin verlaufende Trassenführung zu verlegen. Die Umverlegung ist im Zuge der Bauarbeiten durchzuführen und vom Vorhabenträger zu leisten.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><i>Unsere Stellungnahmen vom 08.05.2015 und 06.08.2020 sowie die Ihnen übergebenen Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB sind weiterhin verbindlich.</i></p> <p><i>Als fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Netzanlagenbau Berlin, Hr. Gragert, Tel.-Nr. 030 / 49 202 - 2478 gern zur Verfügung. Bitte nennen Sie hierbei die Eingabenummer 12 22 21 02.</i></p> <p><i>Die beigefügte „Richtlinie zum Schutz von 1 – 110kV Kabelanlagen“ und die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“ sind genau zu beachten.</i></p>	<p><i>Eine Verlegung der Übergabestation widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.</i></p> <p><i>Die aufgeführten Stellungnahmen wurden im Zuge der Behördenbeteiligung im Jahr 2015 und der erneuten Behördenbeteiligung im Jahr 2020 in der Abwägung bereits berücksichtigt und die Hinweise in der Begründung angepasst. Die Stellungnahmen bezogen sich auf Angaben zu vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen und haben keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans gehabt und decken sich mit den Aussagen der vorliegenden Stellungnahme.</i></p> <p><i>Die Stellungnahmen von 2015 und 2020 sowie deren Abwägungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden noch einmal wiedergegeben. Kursiv gedruckte Passagen sowie deren damalige Abwägung werden nur nachrichtlich übernommen, es erfolgt keine erneute Abwägung.</i></p>
		06.08.2020	<p><i>In dem betrachteten Gebiet befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen sowie die Netzstation N33730 und die Übergabestation Ü23686 der Stromnetz Berlin GmbH. Einen Plan mit den vorhandenen Anlagen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</i></p> <p><i>Für die geplante Bebauung sind Kabelumlegungsarbeiten notwendig, bitte informieren Sie sich diesbezüglich beim Bereich Netzanlagenbau über die Kabeltrasse zur Übergabestation 23686.</i></p> <p><i>Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</i></p> <p><i>Unsere Stellungnahme vom 08.05.2015 sowie die Ihnen übergebenen Planunterlagen im Rahmen der Behördenbeteiligung sind weiterhin verbindlich.</i></p>	<p><i>(Nachrichtlich übernommen)</i> <b>→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (Änderung der Begründung).</b></p> <p><i>Die Netzstation wurde mit dem Bauvorhaben auf dem Grundstück schon versetzt. Weitere Arbeiten sind nicht ersichtlich.</i></p> <p><i>Mit der Umsetzung der Planung ist die Übergabestation und die dort hin verlaufene Trassenführung zu verlegen. Die Umverlegung ist im Zuge der Baugenehmigung und Bauarbeiten durchzuführen und vom Vorhabenträger zu leisten. Eine Verlegung der Übergabestation widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Hinweis zur Übergabestation wird in der Begründung ausgenommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><i>Als fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Netzanlagenbau Berlin, Hr. Loth, Tel.-Nr. 030/49 202-2296 gern zur Verfügung. Bitte nennen Sie hierbei die Eingabenummer 12 00 77 82.</i></p> <p><i>Die beigefügte "Richtlinie zum Schutz von 1 -110kV Kabelanlagen", die "Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin" und die "Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben" sind genau zu beachten.</i></p>	
		<p>08.05.2015 (Vattenfall Europe Business Services GmbH)</p>	<p><i>Den oben genannten Entwurf zum Bebauungsplan haben wir geprüft und nehmen im Namen der Stromnetz Berlin GmbH dazu Stellung.</i></p> <p><i>In dem betrachteten Gebiet befinden sich Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie die Netzstation N 24006 und die Übergabestation Ü 23686 der Stromnetz Berlin GmbH. Einen Plan mit den vorhandenen Anlagen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</i></p> <p><i>Für die geplante Bebauung ist eine Verlagerung der Netzstation N 24006 und deren Kabeltrasse geplant. Weiterhin ist eine Netzerweiterung durch einen zusätzlichen Transformator in Planung.</i></p> <p><i>Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</i></p> <p><i>Als fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Vattenfall Europe Netzservice GmbH, Netzanlagenbau Berlin, Hr. Loth, Tel.-Nr. 030 / 49 202 - 2296 gern zur Verfügung. Bitte nennen Sie hierbei die Eingabenummer 11 50 40 04.</i></p>	<p><i>(Nachrichtlich übernommen)</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Bebauungsplanverfahren ergibt sich kein Handlungsbedarf.</i></p> <p><i>Da sich die benannten Anlagen und Stationen zur Stromversorgung im öffentlichen Straßenland befinden bzw. auf Basis bestehender Nutzungsrechte oder auf Grundlage privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern in den ausgewiesenen Baugebieten errichtet werden können, bedarf es keiner Sicherung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Form einer Versorgungsfläche oder eines Leitungsrechtes.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><i>Die Leitungsrechte für die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH müssen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB grundbuchlich gesichert werden. In diesem Zusammenhang steht Ihnen Hr. Hoffmann, Tel.-Nr. 030 / 49 202 - 2867 gern zur Verfügung.</i></p> <p><i>Die beigefügte „Richtlinie zum Schutz von 1 – 110kV Kabelanlagen der Stromnetz Berlin GmbH“, die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin der Vattenfall Europe Netzservice GmbH“ und die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“ sind genau zu beachten.</i></p>	
7	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Wohnungsbauleitstelle WBL 10	06.08.2024	Seitens der Wohnungsbauleitstelle gibt es keine Anmerkungen	→ <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
8	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz II D 44	12.08.2024	<p>Einwände gegen die vorliegende Abwägung bestehen nicht.</p> <p>Der Einschätzung zum Verzicht eines Fachgutachtens zur Entwässerung für das Teilgebiet Gutenbergstraße 2/4 kann gefolgt werden. Laut Begründung ist das Teilgebiet Gutenbergstraße 2/4 bereits bebaut, es wird keine bauliche Veränderung durchgeführt und es liegt eine „Einleitungszustimmung“ vor, wodurch anfallendes Niederschlagswasser bewirtschaftet werden kann.</p> <p>Ebenso kann der fachlichen Einschätzung gefolgt werden, dass bei einer zukünftigen baulichen Veränderung aufgrund der vorherrschenden hydrogeologischen und pedologischen Bedingungen das Niederschlagswasser auch auf diesem Teilgebiet grundsätzlich zur Versickerung gebracht werden kann.</p>	<p>→ <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (Aufnahme eines Hinweises in die Planzeichnung).</b></p> <p>Die Stellungnahme bestätigt das Entwässerungskonzept für die Grundstücke Gutenbergstraße 6 und 8/10, das eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken vorsieht. Auch der Ansatz für das Grundstück Gutenbergstraße 2/4 wird bestätigt.</p> <p>Auf eine textliche Festsetzung zum Umgang mit dem Niederschlagswasser wird zugunsten einer Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag verzichtet. Ein Hinweis zum städtebaulichen Vertrag wird auf der Planzeichnung vermerkt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>Die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers wurde nachgewiesen. Es wird empfohlen, die wesentlichen Kerninhalte des Fachgutachtens zur Niederschlagsentwässerung und dessen Umsetzung im städtebaulichen Vertrag mitaufzunehmen oder in Form von textlichen Festsetzungen festzuschreiben, sodass die Entwässerung des Plangebietes als vollständig gesichert betrachtet werden kann.</p> <p>Die Vorgaben und Hinweise gemäß dem Hinweisblatt zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin der SenMVKU sind dabei grundsätzlich einzuhalten.</p>	
9	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz III B 4 - 22	08.08.2024	<p>Auf dem betreffenden Areal befinden sich bereits verschiedene Gebäude und es ist zum großen Teil versiegelt, was aktuelle Luftbilder zeigen und auch in der Begründung zum Entwurf des B-Plans 4-60 ausgeführt wurde. Die zuvor auf der Fläche vorhandenen Bäume und Gehölze sind mittlerweile (mit Ausnahme der mehrstämmige Rot-Buche) nahezu vollständig entfernt worden. Detaillierte Kenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten liegen SenMVKU aktuell nicht vor. Nach den früheren SN (2015 und 2020) des Umwelt- und Naturschutzamtes von Charlottenburg-Wilmersdorf gibt es Hinweise zum Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und ggf. Igel in dem Bereich des B-Plans. Hier sind im weiteren Planverfahren genauere Untersuchungen vorzusehen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sicher zu vermeiden. Der notwendige Untersuchungsumfang ist im Vorfeld der geplanten Eingriffe direkt mit dem Umwelt- und Naturschutzamt von Charlottenburg-Wilmersdorf abzustimmen. In diesem Zusammenhang sei</p>	<p>→ <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eingriffe in den Boden sowie in den noch bestehenden Gehölz- und Baumbestand sind im Zuge der dem Bebauungsplan nachgelagerten Genehmigungen darzustellen. Ggf. ist durch einen Artenschutzfachbeitrag zu belegen, dass kein Verbotstatbestand vorliegt bzw. welche geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen nicht. Im Zuge der Abrissarbeiten und der Baufeldfreimachung wurden bereits ein Artenschutzfachbeitrag erstellt und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>zur Orientierung auch explizit auf den von der Senatsverwaltung herausgegebenen „Methodenstandard zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse)“ verwiesen, der auf der Webseite von SenMVKU abrufbar ist (<a href="#">Vögel und Fledermäuse, Lebensstätten an Gebäuden – Hinweise zur Gebäudesanierung - Berlin.de</a>).</p> <p>Auf dieser Basis muss dann in einem Artenschutzgutachten bzw. -fachbetrag die Betroffenheit der einzelnen, festgestellten Arten geprüft und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Im Falle sich abzeichnender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die sich nicht vollständig über Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausräumen lassen (was vorrangig zu prüfen ist, da zumutbare Alternativen nicht gegeben sein dürfen) und die Erteilung einer Ausnahme von den Bestimmungen des § 44 BNatschG erfordern, ist die ONB frühzeitig einzubeziehen und zeitnah ein Ausnahmeantrag vom Vorhabenträger über das Funktionspostfach (<a href="mailto:freilandartenschutz@senmvku.berlin.de">freilandartenschutz@senmvku.berlin.de</a>) zu stellen.</p> <p>Die Hinweise des zuständigen Umwelt- und Naturschutzamtes in der SN von 2020 zum Vogelschlag an Glas (siehe Seite 11 der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 2020) werden unsererseits bestätigt und deren frühzeitige Berücksichtigung bei der Detailplanung der vorgesehenen Gebäude ausdrücklich empfohlen, um evtl. mögliche negative Beeinträchtigungen oder Tötungen von Tieren zukünftig zu vermeiden.</p> <p>Die gilt gleichermaßen für die zukünftige Außenbeleuchtung der Gebäude und des Grundstückes, die</p>	<p>Eine Festsetzung zur Fensterbeschaffenheit und zur Beleuchtung ist aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht möglich. Die Hinweise zum Vogelschlag werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben, um bei der architektonischen Planung Berücksichtigung zu finden. Regelungen zum Schutz vor Lichtverschmutzung können nicht auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen werden, da ihnen der bodenrechtliche Bezug fehlt (vgl. auch das Urteil des OVG Hamburg vom 31.03.2022 – 2 E 18/20.N). Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB können nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Die geforderte Festsetzung zur Beleuchtung ist je-</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>ökologisch verträglich gestaltet werden sollte (Beleuchtungsstärke auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken und unnötige Abstrahlungen in die Umgebung verhindern - Vermeidung von kaltweißen Leuchtmitteln mit hohem Blaulichtanteil - günstige Lichtfarbe warmweiß-gelb &lt; 3.000 Kelvin im Außenbereich besser &lt; 1.700 Kelvin, Oberflächentemperatur &lt; 60° C, Verwendung von Lampen mit geschlossenem Gehäuse, Abblendung unter der Horizontalen und möglichst niedrige Anbringung der Lichtquellen). Hier ist insbesondere der naturschutzfachlich sensible und wertvolle Bereich zur Spree besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterführende Informationen zu den beiden zuletzt genannten Themenbereichen sind u.a. hier abrufbar: <a href="http://VogelfreundlichesBauenmitGlasundLicht-Berlin.de">Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht - Berlin.de</a>.</p> <p>Zur Gestaltung der Außenanlagen (einschließlich möglicher Dach- und Fassadenbegrünungen) sowie der öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen sind vorzugsweise gebietseigene Arten (siehe die Broschüre der Senatsverwaltung - abrufbar unter: <a href="http://PflanzenfürBerlin-VerwendunggebietseigenerHerkünfte(stiftung-naturschutz.de)">Pflanzen für Berlin - Verwendung gebietseigener Herkünfte (stiftung-naturschutz.de)</a>) vorzusehen.</p>	<p>doch von (allgemeinem) naturschutzrechtlichem Regelungsgehalt. Eine Festsetzung könnte in einem Landschaftsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 NatSchG Bln getroffen werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Umwelt- und Naturschutzamt. Die Hinweise zur Beleuchtung werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben, um bei der architektonischen Planung Berücksichtigung zu finden.</p> <p>Freiflächen sind gemäß § 8 Abs. 1 der Bauordnung von Berlin zu begrünen. Die Art der Begrünung der Freiflächen sowie der Dachflächen soll aufgrund der planerischen Zurückhaltung des Bebauungsplans dem zukünftigen Eigentümer belassen bleiben. Die Hinweise zur Gestaltung werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>
10	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz IV B 15	15.08.2024	Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erfolge Ende 2022/ Anfang 2023. Da bisher keine Abwägung hinsichtlich der Stellungnahme der Abt. IV der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU/ ehemals Sen-UMVK) vorliegt, erfolgte im Rahmen der o.g. Beteiligung eine erneute Sichtung der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren 4-60.	<p>→ <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (Änderung der Begründung).</b></p> <p>Die aufgeführte Stellungnahme wurde im Zuge der erneuten Behördenbeteiligungen in der Abwägung bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme bezog sich auf die Verkehrserschließung und die PKW-Stellplätze. Außerdem enthielt sie Hinweise zum Verkehrsgutachten (Stand 19.05.2020), zum Rad- und</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>Im Ergebnis bestehen im Hinblick auf die Belange der übergeordneten Verkehrsplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den B-Planentwurf.</p> <p>Im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens sind die die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p><u>Begründung</u> Seite 18 Abschnitt II.2.3.2: Bei der Beschreibung des übergeordneten Straßennetzes ist auf die aktuellen Karten (Bestand 2023: Stand Januar 2023; Planung 2030: Stand Oktober 2023) zu verweisen, welche über den nachfolgenden Link abgerufen werden können: <a href="https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/strassen-und-kfz-verkehr/uebergeordnetes-strassennetz/">https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/strassen-und-kfz-verkehr/uebergeordnetes-strassennetz/</a></p> <p>Seite 49 Abschnitt IV.3.2: Weder in der Begründung noch im Verkehrsgutachten mit Stand 27. Juli 2023 wird die konkret auf Grundlage der Ausführungsvorschriften zu § 49 Absatz 1 und 2 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzende sowie für Abstellplätze für Fahrräder (AV Stellplätze) ermittelte Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder aufgeführt. Entsprechende Angaben sind in den genannten Unterlagen zu ergänzen. Bei der Planung der Abstellanlagen sind insbesondere die Vorgaben hinsichtlich der Lage der Stellplätze auf dem Grundstück, der Erreichbarkeit und der baulichen Ausführung zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass die nach Vorgabe der AV Stellplätze ermittelte Anzahl an Abstellplätzen auf dem Grundstück zu errichten sind.</p>	<p>Fußverkehr, zur ÖPNV-Infrastrukturplanung, zu den Knotenpunkten und zu den Belangen der Obersten Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt grundsätzlich die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die Begründung wird um den aktuellen Kartenstand angepasst.</p> <p>Mit der Ausweisung größerer Flächen innerhalb des Plangebietes zur Errichtung von Tiefgaragen, wird der in dem Verkehrsgutachten (Stand 27.07.2023) dargestellten Auslastung der öffentlichen Stellplätze Rechnung getragen. Auf den Grundstücken Gutenbergstraße 6 und 8/10 werden voraussichtlich rd. 90 Stellplätze entstehen. Für das Grundstück an der Englischen Straße ist bereits eine Tiefgarage entstanden, um dessen ruhenden Verkehr aufzunehmen. Das Verkehrsgutachten Spreestadt (Stand 24.11.2011) geht von einem Stellplatzbedarf von insgesamt 870 Stellplätzen aus. Bei diesem Bedarf wurden jedoch alle Entwicklungsflächen in der Spreestadt zusammen betrachtet. Mit der bereits bestehenden und der weiteren zulässigen Tiefgarage innerhalb des Plangebietes wird damit der in der Gutachten ausgeführten Anzahl voraussichtlich entsprochen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der günstigen Erschließungslage durch den ÖPNV. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Abstellplätze für Fahrräder sind im Bauantrag nachzuweisen</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>In diesem Absatz wird darauf hingewiesen, dass Stellplätze für Fahrräder auch in der Tiefgarage vorgehalten werden können. Für diesen Fall sind die nachfolgenden Hinweise bei der Planung der Tiefgarage zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Errichtung von Fahrrad-Doppelstockparkanlagen ist eine lichte Geschosshöhe von mind. 3 m notwendig.</li> <li>• Sind die Abstellplätze über eine befahrbare Rampe erreichbar, darf die Neigung der Rampe 6 % nicht überschreiten. Maximal sind 10 % auf einer Länge von 20 m möglich.</li> <li>• Ein-/ Ausgänge zur Tiefgarage sind so zu gestalten, dass eine leichte Zugänglichkeit für Radfahrende möglich ist.</li> <li>• Bei hoher Kfz-Belastung der Rampen und Fahr-gassen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine räumliche Trennung der Fahrradparkbereiche und ihrer Zu- und Abgänge von den Verkehrsflächen der Pkw zu favorisieren (sh. Hinweise zum Fahrradparken, 2013, Technische Regelwerke FGSV Verlag GmbH).</li> <li>• Zusätzlich zu der Errichtung von Fahrradstellplätzen in den Tiefgaragen könnte auch eine Mitnahme von Fahrrädern in den Aufzügen geprüft werden, damit Bewohnerinnen und Bewohner ihre Fahrräder zum Beispiel in den Abstellräumen der Wohnungen parken können (siehe auch <a href="https://intelligentmobil.de/fahrradloft-lichtenberg">https://intelligentmobil.de/fahrradloft-lichtenberg</a> (Aufruf am 15.03.2024)).</li> </ul> <p>Seite 49 Abschnitt IV.3.2, Absatz 1: Hier und auch im Entwurf der Planzeichnung ist in der textlichen Festsetzung Nr. 4.2 aufgeführt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Stellplätze und Garagen unzulässig sind. In der vorgenannten Festsetzung ist eindeutig festzulegen bzw. zu präzisieren, ob</p>	<p>und können auf dem Grundstück errichtet werden. Entsprechende Flächen in den Gebäuden sowie in den Freiflächen stehen hierfür zu Verfügung. Auf die Darstellung der Anzahl an Fahrradstellplätzen in der Begründung wird verzichtet. Die Anzahl an Stellplätzen für Personen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzende kann erst nach Festlegung der Nutzungen im Bauantrag abschließend festgelegt werden. Auf die Nennung einer Anzahl an Stellplätzen in der Begründung wird daher verzichtet. Grundsätzlich stehen innerhalb der Tiefgaragen auch Stellplätze für diese Personengruppe zur Verfügung.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich ausschließlich auf Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge. Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Roller sind hiervon nicht betroffen. Eine Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>ausschließlich Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge unzulässig sind oder diese Festsetzung auch Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge (etc.) umfasst.</p> <p>Seite 81 Abschnitt VIII.4: In der Stellungnahme der SenMVKU vom 19. Januar 2023 wurde aus Sicht des Fußverkehrs darauf verwiesen, dass die Einrichtung von abkürzenden Fußwegen durch geschlossene Bauwerke oder Anlagen (Blockdurchwegungen) gem. § 50, Abs. 4 Mobilitätsgesetz (MobG BE) systematisch gefördert und auch bei Verfahren der Bauleitplanung (§ 52, Abs. 6 MobG BE) berücksichtigt werden soll. Auf Seite 81 der Begründung steht dazu, dass öffentliche Durchquerungsmöglichkeiten wie Blockdurchwegungen im Plangebiet aufgrund fehlender Anknüpfungspunkte nicht vorgesehen sind. Nördlich des Plangebietes wird der Uferbereich als öffentliche Grünfläche gestaltet, so dass die Berücksichtigung einer öffentlichen Durchwegung zwischen der Gutenbergstraße und der Spree folgerichtig wäre. Im Zusammenhang mit der öffentlichen Grünanlage entlang der Spree wird angemerkt, dass der Ufer begleitende Spree- Rad- und Wanderweg durch die verlängerte Englische Straße zum Salzufer führt und somit das B-Plan-Gebiet berührt. Daher ist eine dauerhafte Freigabe der Grünanlage zwischen dem Ende der Englischen Straße (Wendekreis) und dem bereits ausgebauten Spreeufer für Radfahrende zu gewährleisten.</p> <p><u>Verkehrsuntersuchung (Ingenieurgesellschaft Hoffmann-Leichter, Stand 27. Juli 2023)</u> In der nunmehr in Anlage 3 dargestellten Aufkommensermittlung sind die Quellen der den letztlich gewählten Werten zugrundeliegenden Kennwert-Breiten mit anzugeben.</p>	<p>Blockdurchwegungen durch die geplanten Baublöcke sind nicht vorgesehen, da sie aufgrund der geringen Größe des Blockes nur geringe Relevanz besitzen. Auch fehlen insbesondere im Süden an der Gutenbergstraße Anknüpfungspunkte um eine Durchwegung durch private Grundstücksflächen vorzusehen. Dass es sich durch die vorgesehene Übernahme des an die Spree grenzenden Teilgrundstückes zur Herstellung des Grünzugs erstmals um eine Durchwegung entlang der Spree handelt, wird in der Begründung ergänzt. Auch, dass mit der Herstellung des Grünzuges nördlich der Englischen Straße eine Nord-Süd-Querung möglich ist, wird ergänzt. Die Sicherung dieser Durchwegungen in Nord-Süd- aber auch in Ost-West-Richtung entlang der Spree wird mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage“ mit dem Bebauungsplan vorbereitet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt, das Gutachten wird bis zum Abschluss des Verfahrens redaktionell angepasst. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich daraus nicht.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><u>Schalltechnisches Gutachten (Ingenieurbüro acouplan, Stand 07.09.2023)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kap. 4.2.1 „Verkehrsmengen – Straßenverkehr“ wird auf die Verkehrsmengen des Verkehrsgutachtens Hoffmann–Leichter Stand 19.05.2020 verwiesen. Es sollte auf die aktualisierte Fassung des Verkehrsgutachtens mit Stand 27. Juni 2023 Bezug genommen werden.</li> <li>• In Tabelle 3 wird für die Gutenbergstraße im Ist-Fall (Bestand) ein Schwerverkehrsanteil (pw) von 2,0 % angegeben. Im vorgenannten Verkehrsgutachten wird in Abbildung 2-2 bzw. 3-4 hingegen ein Anteil von 3 % ausgewiesen. Mit Blick auf die im Verkehrsgutachten in Abb. 3.4 uneinheitliche Angabe (Schwerverkehrsanteil im Bestand; Lkw-Anteil im Prognosenullfall) wird darauf hingewiesen, die Angaben von Lkw- und SV-Anteilen insbesondere hinsichtlich der Eingangsdaten der schalltechnischen Untersuchung klar zu differenzieren.</li> </ul> <p><u>Belange der Obersten Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde</u></p> <p>Luftrechtliche Stellungnahme: Die Stellungnahme vom 13.12.2022 gilt auch für den Verfahrensschritt „Öffentliche Auslegung“. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hatte zum Anlagenschutz gem. § 18a LuftVG bereits am 16.11.2022 Stellung genommen (s. Stellungnahme der SenUMVK im Rahmen der TÖB vom 19.01.2023). Das BAF sollte auch für diesen Verfahrensschritt von der B-Plan-aufstellenden Behörde (Stadtplanungsamt des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf) nochmals direkt beteiligt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Verkehrsmengenangaben der Verkehrsgutachten mit Stand vom 19.05.2020 und mit Stand vom 27.07.2023 unterscheiden sich nicht. Es ist daher nicht relevant für das Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens (Stand 22.01.2024), ob auf die Verkehrsmengenangaben des Verkehrsgutachten mit Stand vom 19.05.2020 oder mit Stand vom 27.07.2023 Bezug genommen wird. Das Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens bleibt dieselbe.</p> <p>Hinsichtlich der Übertragung der Angaben des Schwerlastanteils aus dem Verkehrsgutachten in das schalltechnische Gutachten wird in der Bestandsdarstellung ein zu geringer Ansatz eingestellt. Jedoch sind in den Darstellungen des Prognose-Null-Falls und des Prognose-Plan-Falls die korrekten Zahlen verwendet. Am Ergebnis des Gutachtens, dass an einzelnen Bereichen entlang der Gutenbergstraße Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, ändert der im Bestands-Fall geringere Ansatz des Schwerlastverkehrs nichts. Eine Anpassung des schalltechnischen Gutachtens erfolgt daher nicht.</p> <p>Die aufgeführte Stellungnahme wurden im Zuge der erneuten Behördenbeteiligungen in der Abwägung bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme bezog sich auf das Hindernisrecht zum Bauschutzbereich und den Anlagenschutz für Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Die Stellungnahme von 2023 sowie deren Abwägungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden noch einmal wiedergegeben. Kursiv gedruckte Passagen sowie</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
				deren damalige Abwägung werden nur nachrichtlich übernommen, es erfolgt keine erneute Abwägung.
		19.01.2023	<p><u>Belange der Obersten Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hindernisrecht</i> Der Standort der vorgesehenen Bebauung liegt außerhalb eines Bauschutzbereiches (BSB). Gleichwohl dürfen im Rahmen der Regelung des § 14 LuftVG in diesem Bereich Bauwerke, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, erst nach Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde errichtet werden. Dies gilt im gleichen Maße u.a. auch für Bauhilfsmittel, wie beispielsweise Kräne.</li> <li>• <i>Anlagenschutz</i> Zusätzlich ist am Standort auch die Unbedenklichkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Störwirkungen auf Navigationsanlagen zu prüfen (§ 18a LuftVG Anlagenschutzbereiche). Ob Flugsicherungsanlagen durch die entsprechenden Bauwerke gestört werden, prüft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) - nach Weitergabe der entsprechenden Daten dorthin - in eigener Zuständigkeit. Dies gilt im gleichen Maße u.a. auch für Bauhilfsmittel, wie beispielsweise Kräne. Das BAF hatte bereits im Vorfeld dieser Phase des B-Planverfahrens aufgrund einer Planungsanfrage des bezirklichen Stadtentwicklungsamtes hinsichtlich des Aufgabenbereiches des BAF zum Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen zum B-Planentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Da in den Planzeichnungen jener Anfrage (Stand 11.11.2022) und dem jetzigen Stand (28.11.2022) keine Unterschiede erkennbar sind (Hochpunkt unverändert 37,75m über Grund/ 70,60 m über</li> </ul>	<p>(nachrichtlich)</p> <p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Bauwerke ermöglicht, die eine Höhe von 100,0 m über Grund aufweisen. Der Hinweis, dass auch Bauhilfsmittel wie Kräne bei Überschreitung dieser Höhe einer Zustimmung bedürfen, wird an die Grundstückseigentümer weitergeleitet.</p> <p>Mit der festgesetzten maximalen Höhe von 37,75 m über Grund bestehen keine Einwände hinsichtlich des Anlagenschutzes von Flugsicherungsanlagen. Unbeachtet dessen ist aufgrund der Lage innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine abschließende Zustimmung erst bei Bauantrag einzuholen. Der Hinweis, dass hierbei auch Bauhilfsmittel wie Kräne berücksichtigt werden müssen, wird an die Grundstückseigentümer weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><i>NHN) erfolgte keine erneute Beteiligung des BAF im Rahmen der Trägerbeteiligung. Die Stellungnahme des BAF vom 16.11.2022 im Anhang ist zu beachten.</i></p> <p><i>Das BAF hat in seiner Stellungnahme zwar keine Einwände gegen die angegebene Bauwerkshöhe von 37,75 m über Grund geltend gemacht, jedoch im Weiteren ausgeführt, dass eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Diese Entscheidung wird vielmehr getroffen, sobald dem BAF (jeweils) die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</i></p>	
11	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz VAE 22	07.08.2024	<p>Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung V Tiefbau beteiligt und um Stellungnahme gebeten:</p> <p>V A E V C A V D V B A V C B V E V B B V C C V B C V C D V B D V C E V B F</p> <p>Von den Fachbereichen V B C, V B E, V D und V E gab es Hinweise bzw. allgemeine Hinweise. Der Fachbereich V A E gab krankheitsbedingt keine Stellungnahme ab.</p>	Keine Abwägung möglich.
	V B C 32	19.07.2024	<p>Der ehemalige Fachbereich V B D ist mit dem Fachbereich V B C im Jahr 2023 fusioniert. Stellvertretend für den Fachbereich Gewässer V B C teile ich Ihnen nun mit, dass die bisherigen Stellungnahmen von V B C und V B D weiterhin gelten.</p>	<p><b>→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die aufgeführten Stellungnahmen wurden im Zuge der Behördenbeteiligung im Jahr 2015 und der erneuten Behördenbeteiligung im Jahr 2020 und 2022 in der Abwägung berücksichtigt. Die in den Stellungnahmen aufgeführten Themen zur</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>Zusätzlich ist aufzunehmen: Für das Flurstück 292 ist landseitig der Uferbefestigung eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen (u.a. für Unterhaltungsarbeiten).</p>	<p>Uferbefestigung und dem Schiffsverkehr wurden zur Kenntnis genommen. Sie hatten keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans, fanden jedoch Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Die Stellungnahmen sowie deren Abwägungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden noch einmal wiedergegeben. Kursiv gedruckte Passagen sowie deren damalige Abwägung werden nur nachrichtlich übernommen, es erfolgt keine erneute Abwägung.</p> <p>Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche entlang der Uferbefestigung welche Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsflächen besitzt, ist eine Erreichbarkeit zum Zwecke der Unterhaltung gegeben. Eine Befahrung der Grünfläche ist bei der Ausgestaltung der Grünfläche zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung der Grünfläche erfolgt im Bebauungsplan nachgeordneten Verfahren. Durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage wird dem Ziel eines Grünbandes entlang der Spree entsprochen.</p>
		<p>05.01.2023 (V B D)</p>	<p><i>Die Stellungnahmen von X OW aus 2015 sowie VBC und VBD aus 07/2020 gelten weiterhin und sind in den aktuellen Unterlagen nicht berücksichtigt worden.</i></p>	<p><i>(nachrichtlich)</i> <b>→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><i>Die aufgeführten Stellungnahmen wurden im Zuge der Behördenbeteiligung im Jahr 2015 und der erneuten Behördenbeteiligung im Jahr 2020 in der Abwägung berücksichtigt. Die in der Stellungnahme von 2020 aufgeführten Themen zur Uferbefestigung und dem Schiffsverkehr wurden zur Kenntnis genommen. Sie hatten keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans, fanden jedoch Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag.</i></p> <p><i>Die in der Stellungnahme von 2015 aufgeführten Themen zur Uferbefestigung und deren Standsicherheit sowie zur Übertragung der Fläche wurden auch zur Kenntnis genommen.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
				<p>Sie hatten keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die genannte Stellungnahme von V B D von 07/2020 wird im Folgenden nochmals wiedergegeben.</p> <p>Die genannten Stellungnahmen von X OW von 2015 und deren Abwägung wird am Ende der laufenden Nummer nochmals nachrichtlich wiedergegeben. Die Stellungnahme von VBC von 07/2020 wird im Zuge der Stellungnahme der Fachbehörde (VBC) behandelt.</p>
		02.07.2020 (V B D)	<p>Die Festlegungen gem. Bebauungsplan 4-60 (Entwurf vom 25.06.2020) greifen nicht für die neu zu bauende Uferbefestigung von SOW Linkes Ufer km 10.91 bis km 10.85 (etwa zwischen Achse Hannah-Karminski-Straße und Einfriedung des Flurstücks 40/7). Diese vorhandene Uferbefestigung wird als Unterhaltungsmaßnahme auf Basis des Berliner Wassergesetzes und des Bundeswasserstraßengesetzes neu errichtet, da die alte Uferbefestigung nicht mehr den Standsicherheitsanforderungen genügt.</p> <p>Insofern sind beim Umsetzen der baulichen Maßnahmen gem. B-Plans 4-60 folgende Anforderungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächengestaltung darf nicht das Versickern von Niederschlagswasser unmittelbar hinter der Uferbefestigung vorsehen. Auch das Entwässern über die Uferbefestigung ist nicht vorzusehen.</li> <li>• Die Herstellung von Bauwerken und der Flächenbefestigung ist mit SenUVK VBD abzustimmen. Dazu sollen Planungsunterlagen vorgelegt werden.</li> <li>• Lasten aus Bauwerken, Bäumen und Verkehrslasten im Abstand von bis zu 10 m von der Uferbefestigung sind mit VBD abzustimmen.</li> </ul>	<p>(Nachrichtlich übernommen)</p> <p>→ <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Maßnahmen an der Uferbefestigung festgesetzt.</p> <p>Mit der geplanten Festsetzung eines Grünzuges entlang der Spree ist auch eine Übertragung der Flächen an das Land vorgesehen. In diesem Zuge findet auch die Standsicherheit der Uferwände Berücksichtigung. Die Sicherung der Übertragung des geplanten Grünzuges inklusive der Uferwände sowie die Herstellung bzw. Prüfung der Standsicherheit der Uferwände werden im städtebaulichen Vertrag fixiert. Die Hinweise für die Umsetzung der Maßnahme werden bei der Ausgestaltung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><i>Der vorliegende B-Plan 4-60 lässt den wasserseitigen Verkehr, insbesondere an- und ablegenden Schiffsverkehr außer Acht. Das „Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanentwurf 4-60 und 4-62 in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf“ soll derartige Verkehre darstellen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Bestrebungen des Bezirkes zur Flächenausbildung (vorhandene vs. neue Bastion), zur Absturzsicherung und vom Bezirk perspektivisch vorgesehenen Anlegern wird die Abstimmung mit SenUVK VBD empfohlen, um vom Bezirk auszuführenden Änderungsbedarf an der Uferbefestigung auszu-schließen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der vorhandenen Uferbefestigung von SOW Linkes Ufer km 10.91 bis 11.13 sind die Vorgaben von SenUVK VBC zu berücksichtigen.</i></p>	<p><i>Zwar weist das Verkehrsgutachten (Stand 27.07.2023) die Schiffsverkehre nicht aus, jedoch werden die Lärmauswirkungen durch den Schiffsverkehr im schalltechnischen Gutachten (Stand 22.01.2024) mitberücksichtigt. Auf eine zusätzliche Darstellung des Schiffsverkehrs im Verkehrsgutachten kann verzichtet werden.</i></p> <p><i>Die aufgeführte Anlagestelle ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</i></p>
		14.08.2015 (X OW)	<p><i>SenStadtUm X OW steht der Flächenübernahme in das Eigentum des Landes Berlin und der damit verbundenen Übernahme der Unterhaltungspflicht von Uferbefestigungen aufgrund fehlender Personalkapazitäten prinzipiell ablehnend gegenüber. Alternativmöglichkeiten (Verbleib im Eigentum Dritter und Vereinbarung von Dienstbarkeiten) sollten geprüft werden.</i></p> <p><i>SenStadtUm X OW ist vor Grundstückskäufen von Flächen an Gewässern zu beteiligen. Sind Uferbefestigungen in die Unterhaltungspflicht von SenStadtUm X OW zu übertragen, gelten die Anforderungen der Aufstellung „Übernahme von Uferanlagen in die Unterhaltung von SenStadtUm X OW“ mit Stand vom 27.09.2012, die dem Bezirk vorliegt.</i></p>	<p><i>(Nachrichtlich übernommen)</i> <b>→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an eine Übernahme werden den jetzigen Eigentümern zur Verfügung gestellt. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><i>In öffentlichen Parkanlagen mit Uferwänden, die in der Unterhaltung von SenStadtUm X OW liegen, ist für Bäume und Sträucher ein Pflanzabstand von mind. 5 m landseitig hinter der Uferbefestigung einzuhalten. Andere Bepflanzung im Einflussbereich von Uferbefestigungen sind mit SenStadtUm X OW im Vorfeld abzustimmen.</i></p> <p><i>Sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit die Notwendigkeit gesehen werden, ein Geländer vor den Uferbefestigungen zu errichten, sind diese vom Verkehrssicherungspflichtigen für die landseitigen Verkehrsflächen zu errichten (landseitig hinter der Uferbefestigung und ohne konstruktive Verbindung zu dieser) und zu unterhalten.</i></p> <p><i>SenStadtUm X OW ist im Rahmen der Zuständigkeiten (Bauwerks- und Gewässerunterhaltung) im Vorfeld, spätestens jedoch im Rahmen bau- und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren der vorgesehenen Bebauung zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird aufgenommen. In dem Bebauungsplan werden keine Bäume und Sträucher festgesetzt. Die Genehmigung erfolgt im Zuge des Bauantrags. Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird aufgenommen. Der Bebauungsplan setzt keine Errichtung eines Sicherheitsgeländers fest. Eine mögliche Genehmigung erfolgt im Zuge des Bauantrags. Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Bebauungsplanverfahren ergibt sich kein Handlungsbedarf.</i></p>
		10.01.2023 (V B C)	<p><i>Die Stellungnahme von VBC aus 2020/60 hat weiter Bestand, ist zwingend zu beachten und zu übernehmen und wird nur noch durch eine Präzisierung bezüglich des Gewässers 2. Ordnung ergänzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Im B-Plangebiet ist die Gewässerunterhaltung der SenUVK (V B C) betroffen, da die folgende Anlagen im Plangebiet liegen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Verrohrter Schafgraben (Englische Straße) mit Auslauf in die Spree</i></li> <li>○ <i>Uferwände der Grünanlage zur Spree</i></li> </ul> </li> <li>• <i>Maßnahmen, die sich statisch und/oder konstruktiv auf die vorgenannten Bauwerke auswirken können.</i></li> </ul>	<p><i>(nachrichtlich)</i> <b>→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><i>Die aufgeführten Stellungnahmen wurden im Zuge der erneuten Behördenbeteiligung im Jahr 2020 in der Abwägung berücksichtigt. Die Stellungnahme von 2020 führt die in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Punkte zur Übertragung der Uferwände und Baumaßnahmen, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen können, erneut aus. Die Abwägung der genannten Punkte erfolgt in der vorliegenden Stellungnahme. Auf eine Darstellung der Stellungnahme von 2020 wird verzichtet.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p><i>nen oder die Arbeit der Gewässerunterhaltung beeinträchtigen können, sind im Vorfeld mit SenUVK V B C abzustimmen.</i></p> <p><i>Hierbei ist die Unschädlichkeit der Maßnahmen (im Endzustand sowie bauzeitlich) für die Bauwerke nachzuweisen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wenn Grundstücke zur Spree übernommen oder angekauft werden und somit die Unterhaltungslast für die Uferwände auf die SenUVK übergeht, müssen diese Uferwände schadfrei und grün-geprüft standsicher sein. Das Nachweisverfahren hierzu ist im Vorfeld mit der SenUVK V B C abzustimmen. Sollten die Uferwände die geforderten Nachweise nicht erfüllen, sind sie durch den Maßnahmenträger in einen schadfreien und grün-geprüft standsicheren Zustand zu versetzen. Bei einem Neubau von Uferwänden ist die Grundstücksgrenze einzuhalten.</i></li> <li>• <i>Im Bereich der Flurstücke 224, 458 und 459 befindet sich der Schafgraben als kreisrunde Verrohrung der Dimension Betonkanal DN 800 und DN 900 samt Schachtbauwerken. Der Schafgraben ist der Vorfluter der Tiergartengewässer und mündet in die Spree.</i></li> <li>• <i>Die Vorflut und der freie Wasserabfluss müssen jederzeit sichergestellt sein. Eine Änderung der Trassierung des Bestandskanals wird seitens der Gewässerunterhaltung nicht befürwortet. Sollte eine Änderung des Bestandes erforderlich sein, ist dies im Zuge eines wasserbehördlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.</i></li> </ul> <p><i>Die Stellungnahmen V B D sind ebenfalls zwingend zu beachten.</i></p>	<p><i>Die Hinweise zu Baumaßnahmen werden an die Grundstückseigentümer weitergeleitet, haben aber keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans.</i></p> <p><i>Die Hinweise zur Übertragung von Uferwänden an Sen-UMVK werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurde bereits Kontakt vom Vorhabenträger mit SenUMVK zur Uferwandsanierung aufgenommen. Die Sicherung der Übertragung erfolgt im städtebaulichen Vertrag.</i></p> <p><i>Die Hinweise zum Schafgraben sowie dessen Vorflut und Wasserabfluss werden beachtet. Mit der erfolgten Umverlegung des Schafgrabens innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünfläche bzw. Straßenverkehrsfläche (Englische Straße) ist eine Freimachung der Baugrundstücke bereits erfolgt. Eine Änderung an der Lage/Trassierung sowie des Mündungsbereiches ist nicht vorgesehen und wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplans auch nicht ausgelöst.</i></p> <p><i>Eine Stellungnahme von V B D liegt ebenfalls vor und wird an entsprechender Stelle abgewogen.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
	V B E 6	23.07.2024	<p>Ich bitte die Belange der öffentlichen Beleuchtung für alle unten stehenden Vorgänge wie folgt aufnehmen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind von der Baumaßnahme Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin einschließlich der Netzanschlussleitungen betroffen, ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber, Stromnetz Berlin GmbH, BerlinLicht, DG-AL, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, Telefon 030/49202 8100 abzustimmen. Das gilt auch bei Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität.</li> <li>- Arbeiten an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und Provisorien gehen zu Lasten des Verursachers.</li> <li>- Ein neues Beleuchtungskonzept sollte sich harmonisch in das Gesamtensemble einfügen und die entsprechende funktionelle und gestalterische Tag- und Nachtwirkung zeigen.</li> <li>- Eine neu zu errichtende öffentliche Beleuchtungsanlage kann in den Bestand der öffentlichen Beleuchtung Berlins übernommen werden (BerlStrG).</li> <li>- Für öffentliche Straßenbaumaßnahmen ist ein Beleuchtungsprojekt beim Betreiber der öffentlichen Beleuchtung Berlins einzureichen.</li> <li>- Die Kosten für die Beleuchtungsmaßnahme sind in die Baumaßnahme mit aufzunehmen</li> </ul>	<p>→ <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Durch den Bebauungsplan werden keine Änderungen an den Straßenverkehrsflächen ausgelöst. Die Hinweise zur Abstimmung bei Eingriffen in den Bestand der öffentlichen Beleuchtung werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
	V D 22	06.08.2024	<p>Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung V - Tiefbau, Bereich Brücken/Ingenieurbau - Erhaltung/ Betrieb (SenMVKU, V D) gibt für den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Ingenieurbauwerke des Landes Berlin nach AZG i.V.m. ZustKat AZG Nr. 10 Abs. 6 Fehlmeldung ab.</p> <p>Allgemeiner Hinweis:</p>	<p>→ <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Aus der Stellungnahme resultiert kein Handlungsbedarf für den Bebauungsplan. Ingenieurbauwerke, welche in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung V - Tiefbau, Bereich Brücken/Ingenieurbau - Erhaltung/ Betrieb (SenMVKU, V D) fallen, sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgesehen und geplant.</p>

Lfd. - Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>Besteht der Bedarf an einem neuen Ingenieurbauwerk (z.B. Brückenbauwerke, Stützbauwerke ab 1,50 m, Lärmschutzwände ab 2,00 m) im öffentlichen Straßenland oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und soll die Unterhaltungslast künftig an den Straßenbaulastträger für Ingenieurbauwerke öffentlicher Verkehrsflächen fallen, wird dieser Bedarf an SenMVKU, Abteilung V - Tiefbau gerichtet und hier nach Maßgabe der Kapazitäten die Baumaßnahme in eigener Zuständigkeit geplant, zur Ausführung nach Berliner Straßengesetz freigegeben und umgesetzt. Im Ausnahmefall können für untergeordnete Bauwerke Aufgaben an Dritte als Realisierungsträger übertragen werden. Dafür muss eine projektbezogene Einzelfallregelung im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung zwischen Realisierungsträger und Straßenbaulastträger getroffen werden. Darin sind die Verantwortlichkeiten der Beteiligten eindeutig zu regeln, wie bspw. die Planung, Planfreigabe, Ausführung und die Beteiligung bis zur Übergabe zu erfolgen hat.</p> <p>Generell gilt: Für Ingenieurbauwerke, welche in die Unterhaltungslast von SenMVKU, V D fallen sollen, fordert die SenMVKU, V D für die Durchführung der Bauwerksüberwachung und -prüfung nach DIN 1076 sowie für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die Gewährleistung einer uneingeschränkten Zugänglichkeit von allen Seiten sowie zu jedem Bauwerksteil. Hierzu ist zu der bebauten Fläche zusätzlich ein 5,00 m breiter Streifen und die Zuwegung zum Bauwerk mit einem Geh- und Fahrrecht (Grunddienstbarkeit) für den Träger der Straßenbaulast durch den Realisierungsträger zu sichern.</p>	
	V E	15.07.2024	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	→ <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			Es wird hier darauf hingewiesen, dass die für Kampfmittel zuständige Ordnungsbehörde keine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erteilt.	Aus der Stellungnahme resultiert kein Handlungsbedarf für den Bebauungsplan. Der Hinweis zur Kampfmittelfreiheitsbescheinigung wird an die Grundstückseigentümer weitergeleitet. Die Umsetzung der Planung ist bei einem Vorhandensein von Kampfmittel nach Beräumung möglich.
12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	15.08.2024	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße (SOW).</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier vertreten durch das WSA, werden durch den Entwurf des Bebauungsplanes nicht berührt. Ich habe keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes. Das WSA ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>Ich bitte um Beachtung folgender Hinweise:</b> Für die in der Anlage „4-60_vorgenommene_Änderungen“ unter i) aufgeführte Erneuerung der Uferwand auf dem Grundstück Gutenbergstraße 6 besteht eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) aus dem Jahr 2023. Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass mit der ssG noch nicht die baulichen Maßnahmen genehmigt wurde. Diese bedürfen einer gesonderten Beantragung und Genehmigung beim WSA.</p> <p>Der Zustand der an vorgenannter Örtlichkeit vorhandenen Uferwand ist schlecht. Ich empfehle dem BA Charlottenburg-Wilmersdorf vor Herstellung / vor Verkehrsfreigabe des geplanten Uferweges auf dem Ersatzneubau der Uferwand zu bestehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bitte um Information, wer für die Uferwände künftig in der Unterhaltungspflicht stehen wird.</p>	<p>→ <b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Keine weitere Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt den im städtebaulichen Vertrag aufgenommenen Passus zum Neubau der Uferwand im Bereich der Gutenbergstraße 6. Mit der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung liegt die grundsätzliche Zustimmung zur Erneuerung der Uferwand vor. Der Bauantrag und die Genehmigung der neuen Uferwand erfolgt im Bebauungsplan nachgeordneten Verfahren.</p> <p>Im Zuge der Übertragung des bisher noch nicht hergestellten Uferstreifens ist auch ein Neubau der Uferwand durch den bisherigen Eigentümer des Grundstückes vorgesehen. Die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Eigentümer und wird durch Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Die spätere Unterhaltungspflicht übernimmt im Anschluss das Land Berlin.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswertung
			<p>Das im Geltungsbereich anfallende Regenwasser wird vollständig gesammelt und versickert. Eine Einleitung in die SOW ist nicht geplant. Im Geltungsbereich befinden sich allerdings noch bestehende Einleitungsbaugeräte in die SOW. Diese werden offensichtlich nicht mehr benötigt. Gemäß § 32 (3) 2. WaStrG sind die Einleitungsbaugeräte zurückzubauen und durch eine Fachfirma ordnungsgemäß zur Bundeswasserstraße hin zu verschließen.</p>	<p>Gemäß Entwässerungskonzept erfolgt für die Grundstücke Gutenbergstraße 6 und 8/10 eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Für das Grundstück Gutenbergstraße 2/4 liegt eine Einleitgenehmigung in Schafgraben, welcher direkt in die Spree einleitet, vor. Weitere Einleitbaugeräte sind nicht bekannt.</p>